

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2006/87 DER KOMMISSION**vom 7. Juli 1987****zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1.,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1958/87⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1957/87 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt.

Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1959/87 des

Rates⁽⁸⁾ festgesetzt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1826/87 der Kommission vom 29. Juni 1987 zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen und Aussetzung der Voraussetzungen in bestimmten Sektoren der Landwirtschaft⁽⁹⁾ wurde die Anwendung der am 30. Juni 1987 geltenden Beihilfe verlängert und die Voraussetzungen vom 1. Juli bis zum 7. Juli 1987 ausgesetzt. Zur Gewährleistung eines normalen Funktionierens des Marktes sollte die Beihilfe erneut festgesetzt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist der Beihilfebetrug für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Sojakuchen aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Es sind Übergangsmaßnahmen zu treffen, nach denen die Beihilfe zwischen dem 1. Juli 1986 und dem 30. Dezember 1987 nur für in Spanien oder auf dem Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Süßlupinen gewährt wird. Vorbehaltlich der Annahme der Kommissionsverordnung zur Festlegung der betreffenden Übergangsmaßnahmen sollte für den angegebenen Zeitraum und die genannten Erzeugnisse keine Beihilfe festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Preis wird gegebenenfalls gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Der dieser Anpassung entsprechende Betrag, der je nachdem differenziert werden kann, ob es sich um Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen oder Süßlupinen handelt, darf jedoch nicht höher sein als das Ergebnis der unter Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹¹⁾, festgelegten Berechnung.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1987, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 1.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojaschrot kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenes Sojaschrot sowie anhand der Angebote und Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

- für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,
- für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 läuft die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die im voraus festgesetzte Beihilfe am Ende des sechsten Monats nach dem Monat aus, in dem der Beihilfeantrag gestellt wird.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt.

Bei den betreffenden Erzeugnissen wird der Beihilfebetrag unter Berücksichtigung insbesondere des durch Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 festgelegten Berichtigungsbetrags angepaßt. Dieser Berichtigungsbetrag kann gemäß den in Artikel 26 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen angepaßt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
 - für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,
- zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe muß zweimal monatlich so festgesetzt werden, daß sie am 1. und 16. jedes Monats angewandt werden kann. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 8. Juli 1987 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, verwendet in :							
a) Spanien	12,821	12,857	13,037	13,252	13,432	13,612	13,792
b) Portugal	12,514	12,551	12,731	12,948	13,128	13,308	13,488
c) einem anderen Mitgliedstaat	12,927	12,962	13,142	13,357	13,537	13,717	13,897
2. Süßlupinen :							
a) geerntet und verwendet in Spanien	14,497	14,544	14,544	14,592	14,592	14,592	14,592
b) geerntet in einem anderen Mitgliedstaat und verwendet in :							
— Portugal	15,659	15,709	15,709	15,758	15,758	15,758	15,758
— der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	16,210	16,257	16,257	16,304	16,304	16,304	16,304